

VDR e.V. Darmstädter Landstraße 125 60598 Frankfurt/Main

Frau
Eva Schewior
Leiterin des Referats I B 2 (Schuldrecht I)
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Verband Deutsches Reisemanagement e.V. Darmstädter Landstraße 125 60598 Frankfurt/Main Tel. +49 69 695229 0 Fax +49 69 695229 29 info@vdr-service.de www.vdr-service.de

Für politische Themen & Anfragen: Verband Deutsches Reisemanagement e.V. c/o Hauptstadtbüros der Verbände Unter den Linden 10 D-10117 Berlin Tel. +49 30 800932 293 Fax +49 30 800932 020 vdr-service@hauptstadtbueros.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des 22.12.2016 zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Sehr geehrte Frau Schewior,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, unsere Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf abgeben zu können.

Ziele der Regulierungen sind unter anderem, den Kreditkartenmarkt transparenter zu machen und die Kosten für die Verbraucher zu senken. Diese Ziele vertritt auch Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR) für seine Mitglieder, deren Interessen er bei diesem Sachverhalt analog den Verbraucher-Interessen sieht.

Die VDR-Mitglieder sind deutsche Unternehmen mit nationalen und globalen Aktivitäten, für die geschäftliche Mobilität unabdingbar ist. Die deutsche Wirtschaft gibt jährlich über 50 Milliarden Euro für ihre Geschäftsreisen aus. Der VDR steht mit Mitgliedsunternehmen für einen 550 Gesamtumsatz Geschäftsreisebereich von jährlich mehr als zehn Milliarden Euro. Über 80 Prozent dieser Geschäftsreiseausgaben werden mit Kreditkarten bezahlt. Deshalb setzt sich **VDR** als GeschäftsreiseVerband schon seit Langem Entgelterhebungsverbot ein.

Der VDR hat deswegen Artikel 62 (5) der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie begrüßt, nach dem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Erhebung von Entgelten für sämtliche Kreditkarten zu untersagen. Diese Option war im Vorschlagstext der EU-Kommission ursprünglich nicht vorgesehen. Sie wurde vom Europäischen Parlament eingefügt, um über ein umfassendes Entgelte-Verbot den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern.

In diesem Sinne unterstütz der VDR auch den vom BMJV vorgeschlagenen Artikel § 270a BGB-E, und insbesondere Satz 2, der auch Kreditkarten des 3-Parteien-

Commerzbank Wiesbaden IBAN: DE90 5104 0038 0715 3653 00 BIC: COBADEFFXXX

Amtsgericht Frankfurt/Main VR 12822

Finanzamt Frankfurt/Main USt-IdNr.: DE248212496

Präsidium:

D. Gerdom (Präsident)

R. Rettig (Vizepräsident)

C. Carnier
I. Pirner

. Pirner

D. Schade B. Schulz

H.-I. Biehl (HGF)

Systems einbezieht, und damit auch für diese Kreditkarten ein Surcharging-Verbot ermöglicht. Kritisch sehen wir allerdings, dass die Option des Artikels 62 (5) der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nur für Zahlungskarten des 3-Parteien-Systems und nicht für Firmenkarten angewandt wird. In dem Referentenentwurf findet sich hierfür keine nachvollziehbare Erklärung. Wir würden eine klarstellende Argumentation von Seiten des BMJV sehr begrüßen.

Gerne begleitet der VDR aktiv den weiteren Gesetzgebungsprozess. Unsere Position erläutern wir auch gerne in einem persönlichen Gespräch oder im Rahmen einer Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Hours- Lo Field

Hans-Ingo Biehl

Hauptgeschäftsführer